

Antrag auf Nutzung der STAWAG Ladekarte für die Ladestationen



Antragsnummer: P11/____/12

Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft • Energieberatung • Lombardenstraße 12-22 • 52070 Aachen • ☎ 181-1333

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars benötigen, wenden Sie sich gern an die Energieberatung der STAWAG.

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____

Ich bin Strom-Kunde der STAWAG. STAWAG-Kundennummer: _____

Ich bin kein Strom-Kunde der STAWAG.

Nutzung des Fahrzeugs: Privat Gewerblich

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Elektro-Roller E-Auto

Hersteller: _____ Typ: _____ Baujahr des Fahrzeugs: _____

Leistung [W]: _____ Batterietyp: _____ Höchstgeschwindigkeit [km/h]: _____

Rahmen- bzw. Fahrgestellnummer: _____

3. Kostenübernahme für Nicht-Stromkunden der STAWAG

Hiermit beantrage ich die Ladekarte, die mich zur Nutzung der STAWAG Ladestationen berechtigt. Für die Erstellung und Nutzung der Ladekarte entstehen Kosten in Höhe von einmalig 50,- € (brutto), die dem Nutzer in Rechnung gestellt werden. **Für STAWAG-Stromkunden ist die Karte kostenfrei.**

Wird die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beglichen, so wird die Karte gesperrt. Der Nutzer kommt für den dadurch entstandenen Schaden z.B. durch Nutzung der Ladestation auf.

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers:

Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt den Erhalt der Ladekarte. Sie ist Eigentum der STAWAG und auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der STAWAG unverzüglich mitzuteilen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Laden an diesen Ladestationen bis auf weiteres kostenlos ist. Die STAWAG behält sich jedoch Änderungen vor. Sofern die kostenlose Nutzungsmöglichkeit endet und für das Laden ein Entgelt erhoben wird, wird der Antragsteller hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat die Nutzungsbedingungen (siehe Rückseite) gelesen und erklärt sich damit einverstanden.

Einer zweckbezogenen Nutzung und Verarbeitung der anfallenden Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes wird zugestimmt.

Eine Kopie der Betriebserlaubnis des Elektrofahrzeugs liegt dem Antrag bei.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____
(Antragstellerin/ Antragsteller)

Antrag auf Nutzung der STAWAG Ladekarte für die Ladestationen



Antragsnummer: P11/____/12

Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft • Energieberatung • Lombardenstraße 12-22 • 52070 Aachen • ☎ 181-1333

Nutzungsbedingungen für die Ladestationen der STAWAG

1. Das Nutzungsrecht wird durch die Übergabe der personenbezogenen Ladekarte für den im Antrag angegebenen Zeitraum eingeräumt.
2. Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen.
3. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektromobile geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
4. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an der Ladestation verursacht werden.
6. Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der STAWAG unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer für Strom 0241 181-7060).
7. Die Haftung der STAWAG sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
8. Die STAWAG haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
9. Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen wird durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet. Entstandener Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladestation durch den Kunden entstehen. Durch die Ladekarte findet eine Identifikation statt, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.